

# Grundsätze der Freienvertretung im Mitteldeutschen Rundfunk

---

## Präambel

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) erfüllt seinen gesetzlichen Programmauftrag auch durch die regelmäßige Beschäftigung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deren Leistungen in Produktion und Programm bilden eine zentrale Grundlage des Programmerfolges. Zur Wahrnehmung der Interessen der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben sich die Freienvertretungen beim MDR nachfolgende Grundsätze. Sie legen insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rechte und Pflichten der Freienvertretung und ihrer Mitglieder fest. Diese Grundsätze sollen gelten, bis die Freien auf gesetzlicher Grundlage durch die Personalräte des MDR vertreten werden können. Die Freienvertretung strebt eine entsprechende, für den MDR geltende gesetzliche Regelung an.

Da der MDR auch für den gemeinsamen Kinderkanal von ARD und ZDF (KiKa) die Federführung innehat, gelten diese Grundsätze auch für die Freienvertretung bei und bezogen auf den KiKa.

In den Grundsätzen wird im Folgenden der besseren Lesbarkeit halber nur die grammatisch weibliche Form verwendet. Damit sind in jedem Fall alle bezeichneten Personen gemeint, unabhängig ihres Geschlechts.

Diese Grundsätze treten in Kraft, sobald sie durch die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDR in einer eigens zu diesem Zweck durchgeführten Abstimmung bestätigt wurden.

## 1 – Allgemeines

### 1.1 Anwendungsbereich

Freie Mitarbeiterinnen im Sinne dieser Grundsätze sind Beschäftigte im MDR auf der Basis vertraglicher Grundlage außerhalb von Arbeitsverhältnissen.

### 1.2 Aufgaben der Freienvertretung

(1) Die Freienvertretung vertritt die Interessen aller freien Mitarbeiterinnen des MDR an allen Standorten und im KiKa. Sie soll die Vernetzung freier Mitarbeiterinnen gewährleisten und deren Interessen innerhalb des Senders vertreten.

(2) Die Freienvertretung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1) mit dem MDR Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu besprechen bzw. Verstöße gegen geltende Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Vereinbarungen und Regelungen, die sich unmittelbar und mittelbar auf die Beschäftigungsverhältnisse der Freien auswirken, zu erörtern und auf deren Beseitigung zu drängen,

2) auf die Erledigung von Anregungen und Beschwerden von freien Mitarbeiterinnen hinzuwirken,

- 3) auf Wunsch freier Mitarbeiterinnen an Gesprächen mit den für sie Verantwortlichen oder anderen MDR-Vertreterinnen teilzunehmen,
- 4) mit den anderen Mitarbeitervertretungen im MDR und in der ARD zusammen zu arbeiten.

### **1.3 Grundsätze vertrauensvoller Zusammenarbeit**

- (1) Zweck freier Mitarbeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist die Sicherung von Informations- und Programmvielfalt im Rahmen der verfassungsmäßigen Rundfunkfreiheit. Die Freienvertretung schützt diese Werte auch bei der Vertretung der Interessen der freien Mitarbeiterinnen.
- (2) Die Kommunikation der Freienvertretung mit Vertreterinnen des MDR, freien und festen Mitarbeiterinnen des MDR und Dritten ist unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener und der Belange des MDR offen, transparent und nachvollziehbar zu führen.
- (3) Die Freienvertretung übt Kritik an Vorgängen im MDR und den Arbeitsbedingungen zuerst intern und gegenüber den vom MDR benannten Gesprächspartnerinnen mit dem Zweck, die kritisierten Missstände gemeinsam mit den Verantwortlichen zu überwinden.

## **2 Organisation der Freienvertretung**

Die regionale Freienversammlung (2.4) jedes Standorts wählt regionale Freienräte (2.2).

Der MDR-Freienrat (2.1) repräsentiert die Freienvertretung in allen Belangen, die über einzelne MDR-Standorte hinausgehen. Für besonders wichtige Fragen, die MDR-weit von zentraler Bedeutung sind, kann der MDR-Freienrat die Freien- Vollversammlung (2.3) einberufen. Sie wird gebildet aus den regionalen Freienversammlungen an den jeweiligen Standorten, die für diesen Zweck möglichst zeitgleich zusammentreten sollen.

Ist im Folgenden von der „Freienvertretung“ die Rede, sind damit sowohl der MDR-Freienrat als auch die regionalen Freienräte gleichermaßen gemeint.

### **2.1 MDR-Freienrat**

- (1) Der MDR-Freienrat besteht aus insgesamt 13 entsandten Mitgliedern: vier aus der Leipziger Zentrale, drei aus Halle sowie je zwei der übrigen Standorte in Dresden, Erfurt und Magdeburg.
- (2) Sollte ein Mitglied aus dem MDR-Freienrat ausscheiden oder ein regionaler Freienrat neu gewählt werden, entsendet der jeweilige regionale Freienrat binnen zwei Wochen eine neue Vertreterin.
- (3) Der MDR-Freienrat soll sich möglichst aus Vertreterinnen der verschiedenen Beschäftigungsarten und Gewerken zusammensetzen. Um das zu erreichen, können die entsendenden regionalen Freienräte Absprachen zur Besetzung führen.
- (4) Die Geschlechter sollten im MDR-Freienrat entsprechend ihrem Verhältnis bei den Wahlberechtigten vertreten sein. In jedem Fall sollen von jedem regionalen Freienrat Vertreterinnen beider Geschlechter entsandt werden.
- (5) Der MDR-Freienrat wählt aus seiner Mitte mindestens je eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin.

## **2.2 Regionale Freienräte**

- (1) Die regionalen Freienräte bestehen aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern des jeweiligen Standorts. Die jeweilige Größe entspricht den Maßgaben des im MDR gültigen Personalvertretungsgesetzes. Näheres regeln die regionalen Freienversammlungen für ihren Standort.
- (2) Die regionalen Freienräte sollen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten und Gewerken zusammensetzen.
- (3) Die Geschlechter sollen in den regionalen Freienräten entsprechend ihrem Verhältnis bei den Wahlberechtigten vertreten sein.
- (4) Der regionale Freienrat ist Ansprechpartnerin des MDR am jeweiligen Standort in allen Angelegenheiten, die die Interessen freier Mitarbeiterinnen an diesem Standort betreffen.
- (5) Die regionalen Freienräte entsenden aus ihrer Mitte Mitglieder in den MDR-Freienrat gemäß 2.1, Satz 1.
- (6) Die regionalen Freienräte wählen aus ihrer Mitte mindestens je eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin.

## **2.3 Freien-Vollversammlung**

- (1) Die Freien-Vollversammlung wird gebildet aus möglichst zeitgleichen regionalen Freienversammlungen (siehe 2.4) an den MDR-Standorten in Leipzig, Halle, Dresden, Erfurt und Magdeburg. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr.
- (2) Versammlungsleiterin ist für jeden Standort eine der Entsandten des regionalen Freienrats für den MDR-Freienrat. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Versammlung aus ihrer Mitte eine andere Versammlungsleiterin bestimmen.
- (3) Die Freien-Vollversammlung tagt i.d.R. innerhalb des MDR öffentlich. Die MDR-interne Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Der MDR-Freienrat beruft die Freien-Vollversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform ein. Zur Wahrung der ordentlichen Ladung genügt der fristgemäße Aushang der Einladung an allen Standorten.
- (5) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Der MDR-Freienrat ist auf Wunsch von mindestens einhundert Wahlberechtigten freien Mitarbeiterinnen MDR-weit (z.B. per Unterschriftensammlung) verpflichtet, eine Freien-Vollversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (7) Die Freien-Vollversammlung kann dem MDR-Freienrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Mit der Umsetzung getroffener Beschlüsse beauftragt die Versammlung den MDR-Freienrat.
- (8) Vertreterinnen aller im MDR vertretenen Gewerkschaften sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Freien-Vollversammlung teilzunehmen. Der MDR-Freienrat teilt die Einberufung der Freien-Vollversammlung den Gewerkschaften mit. Ein beauftragtes Mitglied des Personalrats sowie die Intendantin und von ihr hinzugezogene bzw. benannte Mitarbeiterinnen des MDR können an der Freien-Vollversammlung teilnehmen.
- (9) Auf Antrag des MDR-Freienrats wird die Möglichkeit geschaffen, Redebeiträge z.B. der Freienvertretung, des MDR oder anderer redeberechtigter Teilnehmer auch standortübergreifend möglich zu machen.

(10) Die Freien-Vollversammlung kann Änderungen an den Grundsätzen der Freienvertretung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden beschließen, wenn diese 2/3-Mehrheit an allen Standorten zustande kommt. Für sonstige Anträge genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmergebnisse der Standorte werden zu einem Gesamtvotum addiert und bekannt gegeben.

## **2.4 Regionale Freienversammlungen**

(1) Die regionalen Freienversammlungen finden an den einzelnen MDR-Standorten statt und werden analog zur Freien-Vollversammlung von den regionalen Freienräten der jeweiligen Standorte einberufen. Sie tagen mindestens einmal pro Jahr.

(2) Versammlungsleiterin ist für jeden Standort die Vorsitzende des regionalen Freienrats. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Versammlung aus ihrer Mitte eine andere Versammlungsleiterin bestimmen.

(3) Die regionalen Freienversammlungen sind i.d.R. innerhalb des MDR öffentlich. Die MDR-interne Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.

(4) Der regionale Freienrat beruft die regionale Freienversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform ein. Zur Wahrung der ordentlichen Ladung genügt der fristgemäße Aushang der Einladung am Standort.

(5) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Der regionale Freienrat ist auf Wunsch von mindestens 25 der wahlberechtigten freien Mitarbeiterinnen dieses Standorts (z.B. per Unterschriftensammlung) verpflichtet, eine regionale Freienversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(7) Die regionale Freienversammlung kann dem jeweiligen Freienrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Mit der Umsetzung getroffener Beschlüsse beauftragt die Versammlung den regionalen Freienrat.

(8) Vertreterinnen aller im MDR vertretenen Gewerkschaften sind berechtigt, mit beratender Stimme an der regionalen Freienversammlung teilzunehmen. Der regionale Freienrat teilt die Einberufung der regionalen Freienversammlung den Gewerkschaften mit. Ein beauftragtes Mitglied des regionalen Personalrats sowie die Intendantin, die Standortdirektorin und von ihnen hinzugezogene bzw. benannte Mitarbeiterinnen des MDR können an der regionalen Freienversammlung teilnehmen.

## **3 – Wahlen, Amtszeiten, Rechtsstellung**

### **3.1 Wahlen**

#### **3.1.1 Aktives und passives Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Wahl auf vertraglicher Grundlage innerhalb der vergangenen zwölf Monate frei vom MDR Beschäftigten, sofern ihnen nicht infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, entzogen wurde.

(2) Wählbar sind alle freien Mitarbeiterinnen des MDR. Nichtwählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

### **3.1.2 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Freienvertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt.
- (3) Die Wahl wird durch einen Wahlvorstand gem. 3.1.3 vorbereitet und durchgeführt.
- (4) Zur Wahl der Freienvertretung können die Wahlberechtigten Einzelpersonen vorschlagen (Wahlvorschläge).
- (5) Wahlvorschläge von nichtwählbaren freien Mitarbeiterinnen sind unwirksam.
- (6) Neben der persönlichen Stimmabgabe ist auch die Briefwahl möglich.
- (7) Näheres zu Organisation und Verfahren der Wahl regelt eine Wahlordnung.

### **3.1.3 Wahlvorstand**

- (1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der regionale Freienrat drei Wahlberechtigte, die nicht der Freienvertretung angehören, als Wahlvorstand, und einen von ihnen zur Vorsitzenden. Dem Wahlvorstand sollen Frauen und Männer angehören.
- (2) Findet eine Wahl zur Freienvertretung erstmals statt, wird der Wahlvorstand mindestens acht Wochen vor Durchführung der Wahl durch eine Freienversammlung am jeweiligen Standort bestimmt.
- (3) Der Wahlvorstand leitet die Wahl unverzüglich ein.
- (4) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es im MDR durch Aushang schriftlich und/oder auf elektronischem Wege bekannt. Er übersendet der Intendantin eine Abschrift der Niederschrift.

### **3.1.4 Behinderungsverbot**

Niemand darf die Wahl der Freienvertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf keine Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

### **3.1.5 Anfechtung der Wahl**

Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwölf Arbeitstagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet (Ausschlussfrist), die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis weder geändert noch beeinflusst hat. Die Anfechtung ist schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen. Der Wahlvorstand prüft die Anfechtungsgründe und entscheidet darüber.

## **3.2 Amtszeit, Mitgliedschaft, Nachrücker**

### **3.2.1 Dauer der Amtszeit**

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Freienvertretung beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Konstituierung der neu gewählten Freienvertretung, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Wahl.

(2) Außerhalb dieser Zeit ist die Freienvertretung zu wählen, wenn

- die Gesamtzahl der Mitglieder der Freienvertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
- die Freienvertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt' beschlossen hat oder
- die Freienvertretung aufgelöst ist oder
- beim MDR keine Freienvertretung besteht.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 führt die Freienvertretung die Geschäfte weiter, bis eine neue Freienvertretung gewählt ist.

### **3.2.2 Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung der Freienvertretung**

(1) Auf Antrag von 250 Wahlberechtigten MDR-weit bzw. 50 Wahlberechtigten des jeweiligen Standorts kann ein Mitglied aus der Freienvertretung wegen grober Vernachlässigung ihrer Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer Pflichten abgewählt werden. Die Freienvertretungen können aus den gleichen Gründen die Abwahl eines Mitgliedes beantragen.

(2) Über einen Antrag nach Abs. 1 entscheidet die betreffende Freienversammlung des Standorts bzw. MDR-weit.

(3) Hat die zuständige Freienversammlung die Freienvertretung aufgelöst, bestimmt sie gemäß Punkt 3.1.3 einen Wahlvorstand zur Neuwahl der Freienvertretung. Dieser leitet unverzüglich eine Neuwahl ein. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die der Freienvertretung nach diesen Grundsätzen zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

### **3.2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Freienvertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung der freien Mitarbeit im MDR,
4. Verlust der Wählbarkeit,
5. Ausschluss,
6. Feststellung, dass die Gewählte nicht wählbar war.

### **3.2.4 Nachrückverfahren**

(1) Scheidet ein Mitglied aus einem regionalen Freienrat aus, so rückt als Ersatzmitglied die nicht gewählte freie Mitarbeiterin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

(2) Wird die Freienvertretung aufgelöst, treten Ersatzmitglieder nicht ein.

## **4 – Arbeitsweise, Sitzungen, Beschlüsse**

### **4.1 Sitzungen**

(1) Spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag beruft der Wahlvorstand die Mitglieder der Freienvertretung ein und leitet die Sitzung, bis die Freienvertretung aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin zur Wahl des Vorstands bestellt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt die Vorsitzende der Freienvertretung an. Sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Freienvertretung zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt für regionale Freienräte eine Woche, für den MDR-Freienrat zwei Wochen.

(3) Der MDR-Freienrat trifft sich einmal pro Quartal, sowie bei Bedarf. Die regionalen Freienräte treffen sich mindestens einmal monatlich.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Freienvertretung hat die Vorsitzende der Freienvertretung eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Eine Vertreterin des zuständigen Personalrates kann an allen Sitzungen der Freienvertretung beratend teilnehmen.

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Freienvertretung können Beauftragte der im MDR vertretenen Gewerkschaften an den Sitzungen beratend teilnehmen. In diesem Falle teilt der Vorstand der betreffenden Gewerkschaft den Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung rechtzeitig mit.

(7) Die Freienvertretung nimmt bei der Anberaumung ihrer Sitzungen auf die Belange des MDR Rücksicht.

#### **4.2 Beschlussfassung**

(1) Die Freienvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Freienvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### **4.3 Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der Freienvertretung sind nicht öffentlich.

#### **4.4 Veröffentlichungen**

(1) Die Freienvertretung erstattet mindestens einmal im Kalenderjahr in einer regionalen bzw. MDR-Freienversammlung einen Tätigkeitsbericht.

(2) Die Freienvertretung veröffentlicht den Tätigkeitsbericht sowie ihre Beschlüsse und Stellungnahmen in geeigneter Weise.

#### **4.5 Protokoll, Sprechstunden**

(1) Die Freienvertretung hält Beschlüsse in einer Niederschrift fest, die mindestens den Wortlaut und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, ausweist. Sie muss im Einzelfall den Nachweis der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheit bei Beschlussfassung erbringen.

(2) Haben die Intendantin, Vertreter des MDR oder Beauftragte von Gewerkschaften an der Sitzung teilgenommen, leitet die Freienvertretung ihnen den entsprechenden Teil der Niederschrift abschriftlich zu.

(3) Die Freienvertretung kann in den Räumen des MDR Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort stimmt sie mit dem MDR ab.

## **Anhang**

### **Kodex der Freienvertretung im MDR**

1. Die MDR-Freienvertretung vertritt' die Interessen der freien Mitarbeiterinnen des MDR. Zweck freier Mitarbeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist die Sicherung von Meinungs- und Pressefreiheit. Die Freienvertretung verpflichtet sich, diese Werte auch bei der Vertretung der Interessen der freien Mitarbeiterinnen zu schützen.
2. Die Kommunikation der Freienvertretung mit Repräsentantinnen des MDR, freien und festen Mitarbeiterinnen des MDR und Dritten muss offen, transparent und nachvollziehbar verlaufen, insofern dabei keine Persönlichkeitsrechte direkt Betroffener verletzt werden.
3. Kritik ist eine wesentliche Voraussetzung für Meinungs- und Pressefreiheit. Die Möglichkeit von Mitarbeiterinnen, innerbetriebliche Kritik offen und ohne Angst vor Restriktionen zu äußern, ist die Basis von Loyalität zum Unternehmen.
4. Die Freienvertretung verpflichtet sich, Kritik an Vorgängen im MDR und den Arbeitsbedingungen zuerst intern und gegenüber den vom MDR benannten Gesprächspartnern zu üben, mit dem Zweck, die kritisierten Missstände gemeinsam mit den Verantwortlichen zu überwinden. Die Freienvertretung stellt sich selbst Kritik.
5. Jede Kritik ist klar formuliert, nachvollziehbar, benennt Absender und Adressaten. Sie achtet die Interessen, Anliegen und Werte des Anderen, ist sachlich und auf Problemlösung orientiert, sie diffamiert niemanden. Kritik an Einzelnen erfolgt direkt und nicht über Dritte oder Medien. Kritik erwartet Gegenkritik.
6. Die Freienvertretung ist sich bewusst, dass jede externe Kommunikation und Kritik am MDR besonders sorgfältiger Überlegung bedarf. Sie erfolgt erst nach interner Kritik und benennt klar und für jeden nachvollziehbar ihre Position. Externe Kritik dient nicht dem Ziel, den MDR herabzusetzen, sondern bezweckt die offene Auseinandersetzung über die Arbeit einer öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalt. Die Grenzen der Meinungsfreiheit im Sinne der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats werden beachtet.